

Aktualisierung nicht vergessen!

Beim Strahlenschutz müssen Fristen beachtet werden

Wer Röntgenstrahlung zu diagnostischen Zwecken anwendet, muss seine Fachkunde im Strahlenschutz regelmäßig auf den neuesten Stand bringen.

Nach der Röntgenverordnung (RöV) sind Zahnärzte verpflichtet, ihre Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle fünf Jahre durch den Besuch eines entsprechenden Kurses zu aktualisieren. Dieser muss von der Bayerischen Landeszahnärztekammer als zuständiger Stelle anerkannt sein.

Frist von fünf Jahren

Für alle Zahnärzte, die die Fachkunde gemäß § 45 Abs. 6 Satz 3 RöV erstmals bis 1. Juli 2005 und anschließend bis 30. Juni 2010 aktualisieren mussten, gilt die neuerliche Aktualisierungspflicht bis Ende Juni 2015. Auch Zahnärzte, die ihre Fachkunde im Strahlenschutz erstmals im Jahr 2010 erworben haben, müssen innerhalb von fünf Jahren – ab dem Datum des Erwerbs der Fachkunde – erfolgreich einen Aktualisierungskurs absolvieren. Zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz gibt es zwei Wege:

1. Teilnahme an einem gesonderten mehrstündigen Aktualisierungskurs. Dabei ist zu beachten, dass die in Bayern stattfindenden Kurse von der Bayerischen Landeszahnärztekammer anerkannt sein müssen.
2. Teilnahme an einem sonstigen Fortbildungskurs mit ausreichend strahlenschutzrelevanten Inhalten, zum Beispiel bei der eazf, dem Fortbildungsinstitut der Bayerischen Landeszahnärztekammer. Diese Kurse sind mit dem Hinweis „unter besonderer Berücksichtigung der Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz konzipiert“ oder einer ähnlichen Formulierung ausgewiesen. Die Lehrgänge müssen, sofern sie in Bayern stattfinden, ebenfalls von der Bayerischen Landeszahnärztekammer anerkannt sein.

Neben der eazf bieten zum Beispiel auch die Zahnärztlichen Bezirksverbände (ZBV) solche Kurse an. Die Termine werden regelmäßig im Bayerischen Zahnärzteblatt und in den regionalen Publikationen der ZBV veröffentlicht.



Foto: fotolia.com/Boggy

Zahnärzte müssen ihre Fachkunde im Strahlenschutz spätestens nach fünf Jahren aktualisieren. Auch Praxisangestellte sind verpflichtet, Kenntnisse im Strahlenschutz durch den Besuch eines Aktualisierungskurses nachzuweisen. Für sie gilt ebenfalls eine fünfjährige Frist.

Regelung gilt auch für zahnärztliches Personal

Nach § 18a Absatz 3 RöV sind Zahnarzhelfer/-innen (ZAH) beziehungsweise Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) sowie Hilfspersonal ohne abgeschlossene Ausbildung mit Kenntnissen im Strahlenschutz analog zur Regelung für Zahnärzte verpflichtet, ihre Kenntnisse mindestens alle fünf Jahre im Rahmen eines Kurses auf den neuesten Stand zu bringen. Das bedeutet: Im Jahr 2010 neu erworbene Kenntnisse müssen innerhalb von fünf Jahren – ab dem Datum des Erwerbs – aktualisiert werden. Auch hierfür bieten beispielsweise ZBV und eazf Aktualisierungskurse an. Über die Termine können sich Interessenten im Referat Praxisführung der Bayerischen Landeszahnärztekammer informieren.

Dr. Michael Rottner
Mitglied des Vorstands
Referent Praxisführung der BLZK

Kontakt

Referat Praxisführung der BLZK

Telefon: 089 72480-174

E-Mail: praxisfuehrung@blzk.de